

VI ZR 43/52

Verkündet am 6. M a i 1953
Malessa, ap. Justizassistent
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landwirts August K [REDACTED] in D [REDACTED] Nr [REDACTED],
Post S [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Ruhrknappschaft in B [REDACTED], vertreten durch ihren
Direktor, B [REDACTED], P [REDACTED]strasse,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 6. Mai 1953 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Delbrück, Dr. Kleinewefers,
Dr. Gelhaar, Dr. Bode und Dr. Haus
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom
7. Dezember 1951 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges fallen dem
Beklagten zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 11. Juli 1947 wurde der 69 Jahre alte Knappschaftsrentner Adolf T. [REDACTED] von einem Bullen des Beklagten auf die Hörner genommen und alsdann mit den Hufen niedergetrampelt. Er starb an den Verletzungen.

T. [REDACTED] hatte von der klagenden Ruhrknappschaft eine Knappschafts-Vollrente von monatlich 167 DM bezogen. Seit seinem Tode zahlt die Klägerin an die Witwe eine Witwenrente von 98.50 DM monatlich.

Die Klägerin ist der Meinung, der Witwe T. [REDACTED] stehe aus dem Rechtsgrund der Tierhalterhaftung ein Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten wegen entgangenen Unterhalts zu, der auf sie gemäß § 105 Reichsknappschaftsgesetz in Verbindung mit § 1542 RVO übergegangen sei. Sie hat die Höhe des Anspruchs auf monatlich 83.50 DM (= 1/2 der bezogenen Knappschafts-Vollrente) errechnet und mit der Klage vom Beklagten erstattet verlangt:

für die Zeit vom 1. August bis 30. Juni 1948

11 x 83.50 RM = 918.50 RM = 91.85 DM

für die Zeit vom 1. Juni 1948 bis 31. Dezember

1950 30 x 83.50 DM = 2505.00 "
2596.85 DM

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er ist der Meinung, dass die rechtlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Ersatzanspruches nicht gegeben seien. Der Witwe T. [REDACTED] sei kein Nachteil entstanden, da sie einen Verlust ihres Unterhaltsanspruchs ausgleichende Witwenrente erhalten habe. Für die Klägerin habe der Unfall

- 3 -

nur eine Entlastung gebracht, da sie anstatt der höheren Vollrente eine geringere Witwenrente zu zahlen habe. Weiter hat der Beklagte geltend gemacht, daß T. [REDACTED] vermutlich nicht länger als ein Jahr nach dem Unfall gelebt haben würde.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Unfall die Rentenpflicht nicht ausgelöst, sondern nur eine für die Klägerin günstige Änderung des Inhalts dieser Pflicht herbeigeführt habe.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht dem Klageanspruch in vollem Umfange entsprochen. Es hat die Revision zugelassen.

Mit dieser wird die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts erstrebt. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Oberlandesgericht hat die Tierhalterhaftung des Beklagten unter zutreffendem Hinweis darauf, daß diesem eine eigene Pflichtverletzung zur Last falle, weil er sich nicht um den vermißten Bullen gekümmert habe, ohne Rechtsverstoß bejaht. Es hat ebenfalls rechtsirrtumsfrei angenommen, dass dem Getöteten kein mitwirkendes Verschulden nachzuweisen sei. Die Revision richtet sich hiergegen nicht.



II.

Nach dem in dieser Sache ergangenen und für den Senat gemäß § 138 Abs 3 GVG bindenden Beschluß des Großen Senats für Zivilsachen vom 30. März 1953 - GSZ 1-3/53 - gehen die Ansprüche der Hinterbliebenen eines getöteten Knappschaftsrentners auf den öffentlich-rechtlichen Versicherungsträger auch dann über, wenn die Hinterbliebenenrente geringer ist als die bisher gezahlte Knappschaftsrente. Die Forderung der Klägerin ist somit gemäß §§ 844 Abs 2, 843 BGB in Verbindung mit § 105 Reichsknappschaftsgesetz und § 1542 RVO dem Grunde nach gerechtfertigt. Die Bemessung der Höhe der Ansprüche läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen und ist auch von der Revision nicht angegriffen.

III.

In Frage steht nur noch, für welche Zeitdauer die Forderung besteht. T. [REDACTED] hätte seine Frau bis zu seinem Tode aus der Knappschafts-Vollrente unterhalten müssen. Demgemäß kommt es darauf an, wie lange T. [REDACTED] mutmaßlich gelebt hätte (§ 844 Abs 2 BGB). Das Oberlandesgericht hat unter Berücksichtigung des Gutachtens des städtischen Medizinalrats Dr. Höner, der T. [REDACTED] noch kurz vor seinem Tode behandelt hatte, sowie der Tatsache, dass T. [REDACTED] als Rentner ein ruhiges Leben führte, angenommen, dass dieser jedenfalls nicht vor dem 31. Dezember 1950 gestorben wäre. Wenn die Revision meint, die Schätzung des Oberlandesgerichts lasse die Erfahrungstatsache ausser acht, dass die Lebenserwartung eines Bergmanns geringer sei als die anderer Personen, so geht

diese Rüge fehl; das Oberlandesgericht hat nämlich bei seiner Schätzung gerade die besonderen Gesundheits- und Lebensverhältnisse des T [REDACTED] berücksichtigt, während die Lebenserwartung, wie sie sich auf Grund statistischer Unterlagen ergeben würde, nach der Behauptung der Klägerin wesentlich höher wäre. Die vorgenommene Schätzung der Lebenserwartung des Getöteten hält sich im Rahmen der nach § 287 ZPO vom Tatrichter zu treffenden Entscheidung; sie ist, da ein Rechtsverstoß nicht ersichtlich ist, der Nachprüfung im Revisionsverfahren entzogen.

IV.

Die Revision des Beklagten war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Delbrück

Dr. Bode

Dr. Kleinewefers

Dr. Hauß

Dr. Gelhaar